



Versicherungsdeckung

Vordienstliche Ausbildung

Von SAT bewilligter **Ausbildungskurs oder Ausbildungsleiterkurs** gemäss Art. 3 oder 4 VAusb.

- Funkaufklärerkurs (Morsekurs)
- Militärmusikkurs (Militärtambour, -trompeter, -schlagzeuger)
- Pontonierkurs
- Jungmotorfahrerkurs
- Train- und Veterinärkurs
- Schmiedekurs
- Sanitätskurs

Bei der Militärversicherung sind versichert:

a) Teilnehmer Ausbildungskurs

Schweizer und Schweizerinnen ab dem Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden bis zum Eintritt in die Rekrutenschule. Längstens jedoch bis zum Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden (Art. 3 VAusb).

b) Teilnehmer Ausbildungleiterkurse

Angehörige der Armee oder ehemalige Angehörige der Armee (Art. 4 VAusb).

c) weitere Personen

Wer als Leiter, Funktionär oder Hilfsperson an einem Ausbildungskurs oder Ausbildungsleiterkurs mitwirkt (Art. 3 MVV).

Für Personen, die unter diese Kategorien fallen, besteht ein Versicherungsschutz durch die Militärversicherung. Alle anderen Personen sind vom Verein privat gegen Unfall zu versichern.

Insbesondere für die "weiteren Personen" ist zu fordern, dass sie eine wesentliche Funktion oder Tätigkeit ausüben, d.h. nicht bloss Begleitpersonen oder Besucher sind.



Versicherungsdeckung

Ausserdienstliche Tätigkeit (AT)

Von SAT bewilligte **ausserdienstliche Tätigkeit** gemäss Art. 2 VATV oder Ausbildungsmodul der Gruppe Verteidigung nach Art. 4 VATV.

Bei der Militärversicherung sind versichert:

a) Teilnehmer AT

1. Angehörige der Armee, sofern sie die allgemeine Grundausbildung in einer Rekrutenschule absolviert haben.
2. ehemalige Angehörige der Armee, sofern sie eine Rekrutenschule absolviert haben.

b) weitere

Wer als Leiter, Funktionär oder Hilfsperson an einer AT mitwirkt (Art. 5 MVV).

Insbesondere für die "weiteren Personen" ist zu fordern, dass sie eine wesentliche Funktion oder Tätigkeit ausüben, d.h. nicht bloss Begleitpersonen oder Besucher sind.

Achtung:

Teilnahmeberechtigt an AT, aber nicht militärversichert (und somit durch den Verein zu versichern):

Schweizerinnen und Schweizer ab dem Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden, bis sie die allgemeine Grundausbildung in einer Rekrutenschule absolviert haben, längstens jedoch bis zu dem Jahr, in dem sie das 22. Altersjahr vollenden (Jugendliche).

Wenn es sich jedoch für diese Jugendlichen gleichzeitig um eine angemeldete vordienstliche Ausbildung handelt, wären sie über die VAusb militärversichert!



Versicherungen Sonderfragen

Fahrzeugversicherung

Der Bund ist Eigenversicherer und deckt als Halter von Armeefahrzeugen Haftpflicht- und Kaskoschäden, welche durch die Tätigkeit der Vereine bei Dritten entstehen. Im Bereich der Fahrzeuge ist es nicht notwendig, dass die Vereine eine eigene Fahrzeugversicherung abschliessen.

Haftpflichtversicherung durch die Vereine

Die VATV verpflichtet die Vereine, für versicherbare Land- und Sachschäden anlässlich von ausserdienstlichen Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Bund haftet nicht für solche Schäden! Eine Versicherung ist im Interesse der Vereine auch für die vordienstlichen Ausbildungen zu empfehlen, um die Ansprüche von Dritten abzuwehren.

Auch der Bund behält sich vor, bei einer durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursachten Beschädigung des zur Verfügung gestellten Materials dem Verein Rechnung zu stellen. Für Fälle von höherer Gewalt (Murgänge, Lawinen etc.) sowie von Dritten verursachten Schäden gilt dies natürlich nicht.

Angehörige des Zivilschutz

Angehörige des Zivilschutz sind bei ausserdienstlichen Tätigkeiten nur militärversichert, wenn sie eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen (also irgendwann einmal in der Armee eingeteilt waren und somit ehemalige AdA sind).

Disclaimer:

Es ist zu beachten, dass es sich bei diesem Merkblatt um eine Auslegung des Bereichs SAT handelt. Aus diesem Merkblatt kann kein Anspruch auf Leistungen der Militärversicherung abgeleitet werden.

Im konkreten Ereignisfall obliegt es alleine der Militärversicherung festzulegen, ob eine Person der Militärversicherung untersteht und Anspruch auf Versicherungsleistungen hat.